Übersetzung aus dem Niederländischen und Englischen

LJN: BZ4871, Gerechtshof 's-Gravenhage [Gerichtshof Den Haag, einem OLG vergleichbar],

200.111.618/01

Datum des Urteils : 26.03.2013
Datum der Veröffentlichung : 26.03.2013
Rechtsgebiet : Handelssache
Art des Verfahrens : Berufung

Inhaltsanzeige : Ausnahme vom Rauchverbot für kleine Lokale im Widerspruch zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

Fundstelle(n) : Rechtspraak.nl

Urteil

GERICHTSHOF DEN HAAG

Abteilung Zivilrecht

Geschäftsnummer: 200.111.618/01

Geschäftszeichen/Terminrolle Nr. des Gerichts [Rechtbank = Gericht; hier ≈ Landgericht]: 406327/HA ZA 11-2623

Gerichtshofurteil vom 26. März 2013

in der Sache

der Vereinigung mit vollständiger Rechtsbefugnis

NEDERLANDSE NIETROKERSVERENIGING CAN (Club Aktieve Nietrokers) [Niederländische

Nichtrauchervereinigung (Club Aktiver Nichtraucher)

mit Sitz in Oss,

nachstehend CAN genannt,

Berufungsklägerin,

Anwalt: Mr. [meester ≈ maître] F.P. van Galen in Leiden

gegen

den STAAT DER NIEDERLANDE (Ministerium für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport),

Sitz: Den Haag, Berufungsbeklagte

Anwalt: Mr. J.A.E. van der Jagt-Jobsen in Den Haag

Der Rechtsstreit

Mit entsprechendem vom Gerichtsvollzieher zugestellten Schriftsatz vom 6. August 2012 hat CAN Berufung eingelegt gegen das am 16. Mai 2012 zwischen den Parteien ergangene Urteil v. d. Rechtbank [Rechtbank = Gericht; hier ≈ Landgericht] Den Haag. In der Berufungsbegründung hat CAN gegen das angefochtene Urteil sechs Berufungsgründe angeführt, die vom Staat mit dem Antwortschriftsatz bestritten worden sind. Am 11. Februar 2013 haben die Parteien die Sache vor dem Gerichtshof durch ihre Anwälte an Hand der schriftlichen dem Gerichtshof vorgelegten Plädoyers verteidigen lassen. Abschließend haben die Parteien die Unterlagen/Akten überreicht und den Gerichtshof um seine Entscheidung gebeten.

Beurteilung der Berufung

- 1.1 Da sich die Berufungsgründe nicht gegen die Sache und den juristischen Rahmen, wie v. d. Rechtbank unter 2.1 bis einschließlich 2.9 des angefochtenen Urteils wiedergegeben, richten, wird auch der Gerichtshof davon ausgehen. In dieser Sache geht es, soweit es für die Berufung von Belang ist, um folgendes.
- 1.2 CAN ist eine Vereinigung, die sich es zum Ziel setzt, dafür zu sorgen, dass das Rauchen von Tabak unterlassen wird, soweit dieses Belästigung bzw. Schaden für andere verursacht bzw. verusachen kann.
- 1.3 Das niederländische Tabakgesetz, genauer insbesondere Art. 11a Abs. 4 dieses Gesetzes, ermöglicht es mittels Algemene Maatregel van Bestuur [AMvB ≈ Durchführungsgesetz] Kategorien von für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden zu bestimmen, deren Verwalter bzw. Geschäftsführer verpflichtet sind, solche Maßnahmen zu treffen, dass die dort angebotenen Einrichtungen benutzt werden können, ohne dabei durch Rauchen belästigt oder gestört zu werden. Gemäß Art. 11a Abs. 5 Tabakgesetz können bei dieser Verpflichtung durch AMvB Einschränkungen vorgenommen werden.
- 1.4 Ab den 1. Juli 2008 gilt der niederländische Umsetzungsbeschluss bezüglich der Rauchfreiheit am Arbeitsplatz, im Hotel- und Gaststättengewerbe und in anderen Räumen (Staatsblad [≈ nl. Gesetzblatt] 2008, 123), nachstehend Beschluss 2008 genannt. In diesem Beschluss wird der Verwalter bzw. Geschäftsführer eines Gebäudes, in dem eine Gaststätte von einem Unternehmer ohne Personal betrieben wird, verpflichtet darin ein Rauchverbot einzuführen, kenntlich zu machen und zu wahren. Ab dem 1. Juli 2008 gilt also (auch) für Unternehmer von Gaststätten, die kein Personal beschäftigen, ein Rauchverbot.
- 1.5 Am 6. Juli 2011 ist der (nachstehend Beschluss 2011 genannte) Beschluss in Kraft getreten, der eine Änderung des Inhalts von Beschluss 2008 enthält. Im Beschluss 2011 wird in Art. I unter C, welcher Artikel 3 von Beschluss 2008 abändert, für Unternehmer von Gaststätten ohne Personal eine Ausnahme vom Rauchverbot gemacht, sofern der Unternehmer der Gaststätte eine einzige entsprechende Lokalität mit einer Grundfläche von unter 70 m² betreibt. Der Unternehmer einer Gaststätte, der von dieser Freistellung Gebrauch macht, hat dies am Eingang kenntlich zu machen. Die Gaststätten mit einer Grundfläche von unter 70 m², die von einem Unternehmer ohne Personal betrieben werden, werden nachstehend als "kleine Lokale" bezeichnet. Die solcherart durch Art. I unter C von Beschluss 2011 gemachte Ausnahme vom Rauchverbot wird nachstehend auch als "Ausnahme für kleine Lokale" bezeichnet.
- 1.6 CAN stellt sich in diesem Verfahren auf den Standpunkt, dass der Staat mit der Ausnahme für kleine Lokale unrechtmäßig handelt und dass diese Ausnahme unverbindlich sei. CAN fordert, zusammengefasst, eine Rechtserklärung bzw. eine Erklärung für Recht, ein an den Staat gerichtetes Gebot zur Wahrung von Art. 11a Abs. 3 Tabakgesetz in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Beschluss 2008, sowie ein Gebot für den Staat zur Veröffentlichung des Urteils mittels eines an die Gaststätten ohne Personal gerichteten Schreibens des betreffenden Ministers. CAN führt diesbezüglich an, dass die Ausnahme für kleine Lokale im Widerspruch steht zum Tabakgesetz, zu Art. 8 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (nachstehend Übereinkommen genannt), zu Empfehlungen des Rates der Europäischen Union sowie zu den allgemeinen Grundsätzen einer ordentlichen Regierung (Diskriminierungsverbot, Gleichheitsprinzip, Willkürlichkeitsverbot und Rechtssicherheitsprinzip) und zur niederländischen Verfassung.
- 1.7 Das Gericht der Vorinstanz [Rechtbank ≈ Gericht; hier ≈ Landgericht] hat aufgrund von Erwägungen, die, wo sie erforderlich sind, nachstehend noch zur Sprache kommen werden, die Behauptungen von CAN für unbegründet angesehen und die Forderungen abgewiesen.

- 2.1 In Berufungsgrund III, den der Gerichtshof zuerst behandeln wird, protestiert CAN gegen die Ansicht v. d. Rechtbank, dass die im Übereinkommen festgehaltenen Normen keine direkte Wirkung im niederländischen Recht haben. Das Gericht der Vorinstanz [Rechtbank; siehe oben] hat seine Ansicht auf den folgenden Überlegungen basiert. Auf der Basis der Formulierung von Art. 7 des Übereinkommens und des Inhalts von Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens müsse festgestellt werden, dass die das Übereinkommen schließenden Parteien davon ausgegangen sind, dass die Mitgliedsstaaten im eigenen Rechtsgebiet zur Umsetzung der im Übereinkommen abstrakt formulierten Verpflichtungen übergehen müssen, welches dem Gericht der Vorinstanz zufolge durch die Formulierung von Art. 5 Abs. 2 unter b unterstrichen werde, worin den Mitgliedsstaaten aufgegeben wird, "wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen" [amtl. deutsche Übersetzung; siehe Anmerkung auf S. 4 dieser Übersetzung] zu beschließen. Aus dem übrigen Inhalt des Übereinkommens gehe hervor, dass die Mitgliedsstaaten dabei über ein großes Maß von Freiheit bei der Gestaltung dieser Maßnahmen verfügen. So ist nach Ansicht v. d. Rechtbank keine Rede von Normen, die so formuliert seien, dass sie in der nationalen Rechtsordnung bedenkenlos als objektives Recht funktionieren können. Dass in den Guidelines (Guidelines for implementation of the Framework Convention on Tobacco Control [Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs] der Gerichtshof) die Verpflichtungen der das Übereinkommen schließenden Staaten aufgrund von Art. 8 des Übereinkommens näher spezifiziert seien, ändere nichts daran, da die Guidelines nicht Bestandteil des Übereinkommens seien. Im Übrigen gehe gemäß dem Gericht der Vorinstanz aus dem Ziel der Guidelines ("to assist Parties in meeting their obligations under Article 8 of the Convention [...Unterstützung der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 8 des Übereinkommens]) einmal mehr hervor, dass das Übereinkommen einer näheren Ausarbeitung bedürfe. Dies bedeute, dass man dem Übereinkommen eine direkte Wirkung im niederländischen Rechtsgebiet nicht beimessen könne und dass die Eingesessenen sich nicht gemäß Art. 94 der niederländischen Verfassung auf den Inhalt des Übereinkommens berufen können. Deshalb könne man nicht der Behauptung von CAN folgen, dass der Beschluss 2011 wegen des Widerspruchs zum Übereinkommen unverbindlich sei, so das Gericht der Vorinstanz.
- 2.2 CAN protestiert gegen diese Ansicht mit einer Argumentation, die auf folgendes hinausläuft. Das Gericht der Vorinstanz habe zu Recht erwogen, dass man von direkter Wirkung reden könne, wenn die im Übereinkommen festgehaltenen Normen so formuliert seien, dass diese in der nationalen Rechtsordnung bedenkenlos als objektives Recht funktionieren können. Gleichwohl habe das Gericht der Vorinstanz zu Unrecht außer Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens auch andere Vertragsbestimmungen betrachtet. Dies sei nicht richtig, weil die Frage, ob einer Vertragsbestimmung direkte Wirkung zukomme, nicht für jede Bestimmung auf dieselbe Weise beantwortet zu werden bräuchte. Die von Art. 8 Abs. 2 vorgeschriebene Maßnahme, Schutz vor Passivrauchen, sei sehr konkret und umfasse, weil es kein sicheres Niveau an Passivrauchen gibt, den Schutz vor jeder Form oder jeden Grad von Passivrauchen. Der vereinzelte Umstand, dass eine Vertragsbestimmung einer näheren Ausarbeitung in der Gesetzgebung bedürfe, führe nicht zu der Schlussfolgerung, dass diese Vertragsbestimmung keine direkte Wirkung habe. Hinzu komme, dass selbst wenn der Text des Übereinkommens Raum für andersartige Maßnahmen ließe die nicht verklausulierte Abschaffung des Rauchverbotes in kleinen Lokalen der Vertragsnorm widerspreche.
- 2.3 Der Gerichtshof schickt voraus, dass aufgrund von Art. 38 des Übereinkommens unter anderem der englische Text des Übereinkommens der authentische ist, der niederländische Text ist das nicht. Der Gerichtshof wird dann auch den englischen Text des Übereinkommens als Ausgangspunkt nehmen. Die englischsprachige Fassung von Art. 8 des Übereinkommens lautet wie folgt:

Article 8

Protection from exposure to tobacco smoke

- 1. Parties recognize that scientific evidence has unequivocally established that exposure to tobacco smoke causes death, disease and disability.
- 2. Each Party shall adopt and implement in areas of existing national jurisdiction as determined by national law and actively promote at other jurisdictional levels the adoption

and implementation of effective legislative, executive, administrative and/or other measures, providing for protection from exposure to tobacco smoke in indoor workplaces, public transport, indoor public places and, as appropriate, other public places.

[Nachfolgender in An- und Ausführungszeichen gesetzter Text ist die amtliche deutsche Übersetzung; www.dkfz,de/de/tabakkontrolle/.../FCTC deutsche Uebersetzung.pdf]:

"Artikel 8

Schutz vor Passivrauchen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht.
- (2) Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein."
- 2.4 CAN führt zu Recht an, dass die Frage, ob der Bestimmung in Art. 8 Abs. 2 vom Übereinkommen direkte Wirkung zukomme, an Hand einer genauen Analyse der Worte und der Reichweite dieser Bestimmung beantwortet werden muss. Dass andere Bestimmungen des Übereinkommens möglicherweise keine direkte Wirkung haben, bedeutet nicht, dass dies bei Art. 8 Abs. 2 auch der Fall ist. Die Ansicht v. d. Rechtbank, die in ihrer Beurteilung der direkten Wirkung von Art. 8 Abs. 2 auch anderen Bestimmungen des Übereinkommens sowie den Guidelines Aufmerksamkeit gewidmet hat, ohne die soeben genannte Analyse durchzuführen, ist insoweit nicht richtig. CAN führt auch zu Recht an, dass anders als v. d. Rechtbank offenbar angenommen der Umstand, dass die Norm von Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens noch in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden muss, nicht ohne weiteres bedeutet, dass ihr darum keine direkte Wirkung zukomme. Auch in einem solchen Fall kann man von direkter Wirkung sprechen, beispielsweise wenn die Vertragsnorm auf deutliche und bedingungslose Weise das mit der nationalen Gesetzgebung zu erreichende Ergebnis vorschreibt.
- 2.5 Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmt, so weit es hier von Belang ist, in der englischsprachigen Fassung: "Each Party shall adopt and implement in areas of existing national jurisdiction (...) the adoption and implementation of effective legislative (...) measures, providing for protection from exposure to tobacco smoke (...) in indoor public places and, as appropriate, other public places." [Analog (basierend auf der amtl. deutschen Übersetzung) etwa.: "Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische (...) Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen (...) an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und (...).] Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Bestimmung hinreichend deutlich und konkret ist in Hinblick auf das durch die nationale Gesetzgebung zu Stande zu bringende Resultat, nämlich einen wirksamen Schutz gegen Passivrauchen an den durch den Absatz des Artikels angedeuteten Orten. Unter Berücksichtigung der Bestimmung in Absatz 1 von Art. 8, worin ohne irgendwelche Qualifizierungen oder irgendeinen Vorbehalt festgestellt wird, dass Passivrauchen "death, disease and disability" ["Tod, Krankheit und Invalidität"; s.o.] verursacht, der Bestimmung in Art. 8 Absatz 2, worin bestimmt worden ist, dass die zu ergreifenden gesetzlichen Maßnahmen wirksam sein müssen, und auch vor dem Hintergrund betrachtet, dass CAN unzureichend begründet bestritten behauptet hat, dass es kein sicheres Maß an Passivrauchen gibt, ist es in der Praxis hinreichend deutlich, was in einem bestimmten Fall wohl und was nicht unter den Schutz gegen Passivrauchen fällt. Der Aufenthalt in einem Raum mit Leuten, die rauchen, so wie das in kleinen Lokalen erlaubt ist, steht ganz bestimmt im Widerspruch zu der Vorschrift von Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens.
- 2.6 Es ist dann die Frage, ob hinreichend deutlich ist, was mit "indoor public places" [geschlossene öffentliche Orte; s.o.] gemeint ist und ob hinsichtlich der damit angedeuteten Orte dem natio-

nalen Gesetzgeber Raum gegeben ist, der der direkten Wirkung von Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens im Wege stünde. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der Vertragstext auch in dieser Hinsicht hinreichend deutlich ist. Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist ein Vertrag "nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen" [wörtlich zitiert aus der einzigen gefundenen deutschen Fassung von Art 31 Abs. 1 Wiener Übereinkommen...: siehe: www.admin.ch/ch/d/sr/...]. Vor diesem Hintergrund kann es kein Missverständnis darüber geben, dass mit "indoor public places" [geschlossene öffentliche Orte; s.o.] der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude gemeint sind. Nach Ansicht des Gerichtshofes fallen alle in einem Gebäude niedergelassenen Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes [bzw. hier nur: Gaststätten] unter den Begriff "indoor public place" [geschlossener öffentlicher Ort; s.o.]. Die kleinen Lokale, die ungeachtet der Qualifizierung durch den Staat als "Wohnzimmerlokal" der Öffentlichkeit normal zugänglich sind, fallen also auch darunter.

2.7 Der Standpunkt des Staates, dass die kleinen Lokale unter den Begriff "other public places" [sonstige öffentliche Orte; s.o.] fallen, für welche Kategorie (mehr) Beurteilungsraum für die das Übereinkommen schließenden Staaten bestehen solle,

kann nicht akzeptiert werden. Es ist nicht einzusehen, warum in einem Gebäude niedergelassene Gaststätten unter verschiedene Kategorien von "public place" [öffentlicher Ort; vgl.oben] fallen können sollten. Das Unterbringen von kleinen Lokalen in der Kategorie "other public place" [sonstiger öffentlicher Ort; s.o.] würde bedeuten, dass auch andere Gaststätten als "other public place" betrachtet werden müssten. Dies würde bedeuten, dass hinsichtlich aller der Öffentlichkeit zugänglichen Gaststätten, wie groß auch immer, für die die das Übereinkommen schließenden Parteien nur die Verpflichtung bestünde, um "as appropriate" (soweit passend) [bzw.: gegebenenfalls; s.o.] Maßnahmen gegen das Passivrauchen zu beschließen, was folglich darauf hinauslaufen würde, dass für die ganze Hotel- und Gaststättenbranche eine Ausnahmesituation hinsichtlich anderer "indoor public places" [geschlossene öffentliche Orte; s.o.] bestünde. Es gibt nichts in dem Übereinkommen, was auf eine derartige Ausnahme hinweist. Das wäre auch schwerlich vereinbar mit der Zielsetzung des Übereinkommens, um (unter anderem) Gesundheitsrisiken des Passivrauchens zu verbannen. Vielmehr liegt es unter Berücksichtigung der normalen Bedeutung der in dieser Bestimmung gebrauchten Worte und des Kontextes der vorliegenden Bestimmung auf der Hand, dass mit "other public places" [sonstige öffentliche Orte; s.o.] auf "public places" [öffentliche Orte; s.o.] gezielt wird, die nicht "indoor" [geschlossen; s.o.] sind, d.h. Orte im Freien an der (öffentlichen) frischen Luft. Für Orte im Freien an der (öffentlichen) frischen Luft ist es unter Berücksichtigung der Art und Unterschiedlichkeit dieses Typs von Lokalität auch selbstverständlich, dass die Vertragsparteien eine gewisse Beurteilungsfreiheit haben, um dort "as appropriate", d.h. soweit passend [bzw.: gegebenenfalls; s.o.], Maßnahmen gegen das Passivrauchen zu treffen. Hinsichtlich der "indoor public places" [geschlossene öffentliche Orte; s.o.] gilt dieser Beurteilungsspielraum infolge der deutlichen Formulierungen des Übereinkommens nicht.

- 2.8 Der Gerichtshof kommt dann auch zur Schlussfolgerung, dass dem Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens direkte Wirkung zukommt, soweit es um die Verpflichtung geht, in "indoor public places" [an geschlossenen öffentliche Orten; s.o.] wirksame gesetzliche Maßnahmen gegen das Passivrauchen zu beschließen.
- 2.9 Der Gerichtshof ist auch der Ansicht, dass die Ausnahme für kleine Lokale im Widerspruch zu dieser Vertragsverpflichtung festgesetzt worden ist. Wie oben erwogen, fallen kleine Lokale unter den Begriff "indoor public places" [geschlossene öffentliche Orte; s.o.]. Es kann auch nicht geleugnet werden, dass durch diese Ausnahme keine Rede ist von Schutz gegen Passivrauchen in den kleinen Lokalen. Dies bedeutet, dass die Ausnahme für kleine Lokale wegen des Widerspruchs zu Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens unverbindlich und somit unrechtmäßig ist. Der Gerichtshof berücksichtigt hierbei auch, dass es in diesem Fall nicht um eine vorübergehende Ausnahme geht, die beispielsweise als Übergangsmaßnahme, als Teil einer allmählichen Umsetzung der Vertragsverpflichtungen getroffen worden ist, sondern um das Zurückdrehen einer Schutzmaßnahme, die bereits seit 2008 in Kraft war.
- 2.10 Die Schlussforderung ist, dass der Berufungsgrund III begründet ist. Der Forderung nach einer Rechtserklärung bzw. einer Erklärung für Recht kann in Übereinstimmung mit dem Tenor stattgegeben werden.
- 2.11 Vorstehendes bedeutet, dass der Gerichtshof noch prüfen muss, ob den Forderungen nach Wahrung und Veröffentlichung des Urteils (der Gerichtshof versteht hierunter: dieses Gerichtshofurteils) mittels eines an Gaststätten gerichteten Schreibens stattgegeben werden kann. Dies ist nicht der Fall. Für den Gerichtshof besteht kein Anlass zu der Unterstellung, dass der Staat nicht dazu übergeht, das Rauchverbot zu wahren. Hinzu kommt, dass der Staat bei der Wahrung große politische Freiheit, d.h. große Freiheit in seiner Vorgehensweise, hat. Dass der Staat sich in diesem Fall außerhalb der ihm zustehenden politischen Freiheit stellt, ist jetzt nicht plausibel. Für eine an den Staat gerichtete Anordnung zur Veröffentlichung dieses Gerichtshofurteils mittels eines Schreibens an die Gaststätten besteht kein hinreichender Grund. Im Prinzip ist es der politischen Freiheit des Staates überlassen, ob und auf welche Weise er diesem übrigens öffentlichen und auf rechtspraak.nl zu veröffentlichenden Urteil dieses Gerichtshofes noch weitere Bekanntheit verschaffen will.

- 3.1 Die übrigen Berufungsgründe bedürfen keiner Behandlung.
- 3.2 Der Staat wird als ins Unrecht gesetzte Partei zu den Prozesskosten in beiden Instanzen verurteilt werden.

Entscheidung

Der Gerichtshof

- hebt das Urteil auf, gegen das Berufung eingelegt wurde und erkennt erneut für Recht:
- erklärt für Recht, dass die Ausnahme für kleine Lokale unverbindlich und unrechtmäßig gegenüber CAN ist;
- weist darüber hinausgehende oder sonstige Forderungen ab;
- verurteilt den Staat zu den Prozesskosten in beiden Instanzen, im ersten Rechtszug bis zum 16. Mai 2012 mit € 650,81 veranschlagt für Auslagen und mit € 904,-- für das Anwaltshonorar, und in der Berufung bis heute auf € 756,64 für Auslagen und auf € 2.682,-- für das Anwaltshonorar.

Dieses Gerichtshofurteil ist ergangen durch Mrs. [meesters ≈ maîtres] A. Dupain, S.A. Boele und B.M.P. Smulders und ist in der öffentlichen Gerichtsverhandlung vom 26. März 2013 in Anwesenheit des Urkundsbeamten verkündet worden.